



Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg



Beschluss-Vorlagensammlung

für unsere Bürgerinnen und Bürger

für die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates,
am Donnerstag, den 12.12.2024
im Saal der Braunwarthsmühle

Beschlussvorlage

Gremium: *Haupt- und Finanzausschuss*

Datum: *03.12.2024*

TOP: 2 **Forst des Marktes Sulzbach a.Main;
Wechsel der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)**

Sachverhalt:

Aktuell ist der Markt Sulzbach Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Main-Spessart-Odenwald w. V.

Am 12.11.2024 fand ein Gespräch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forst (AELF) statt zwecks eines Wechsels der Forstbetriebsgemeinschaft (kurz FBG) statt.

Hier erläuterte der Leiter der Abteilung Forsten Herr Spatz, dass der Wechsel aus der bisherigen FBG (Main-Spessart-Odenwald) zur FBG Spessart-West folgende Vorteile mit sich bringt:

- Die FBG-Spessart-West hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer angestellt. Die Geschäftsführung der FBG Main-Spessart-Odenwald befindet sich aktuell im Umbruch, da der jetzige Geschäftsführer aus der Rente im Rahmen eines Mini-Jobs agiert. Mit der neuen Geschäftsführung bei der FBG MSO, die künftig nicht mehr durch einen Mini-Job abgedeckt werden kann, werden perspektivisch höhere Mitgliedsbeiträge/Kosten für die Mitglieder anfallen.
- Hauptaufgabe der FBG ist die Vermarktung des Holzes für seine Mitglieder. Ein Vorteil eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist, dass er sich über die Rahmenverträge der FVU (Forstliche Vereinigung Unterfranken, Dachverband der FBGen) hinaus, um eine möglichst optimale Holzvermarktung bemühen kann, z.B. über Verträge mit kleineren Sägewerken bzw. mit Kunden die keine Verträge mit der FVU haben. Bei einem Holzeinschlag des Marktes Sulzbach von 4.100 fm lohnt sich die Mitgliedschaft schon bei geringen Preisunterschied bzw. Besservermarktung des Holzes.
- Aufgrund der Revierneuorganisation des AELF Karlstadt wird die Bewirtschaftung der Gemeinden Sulzbach und Leidersbach künftig in der Hand eines Revierförsters liegen. Da die Gemeinde Leidersbach bereits Mitglied in der FBG Spessart-West ist, ist die Zusammenarbeit mit **nur einer** FBG zeiteffizienter.
- Zusätzlich profitieren die Bürger in Soden und Dornau von den Dienstleistungen der FBG Spessart-West. Dort liegt der Schwerpunkt des Kleinprivatwalds im Gemeindegebiet. Die FBG bietet allen Waldbesitzenden (die Mitglieder werden) im Gemeindegebiet die Unterstützung bei der Organisation von forstlichen Arbeiten an. Sie organisiert zum Beispiel den Holzeinschlag oder Wiederaufforstungen oder informiert Ihre Mitglieder über forstliche Themen. Außerdem ermöglicht sie es, dass individuelle Holzmengen (auch Kleinmengen) über die FBG verkauft werden. Wer das „Rund-Um-Sorglos“-Paket möchte, kann bei der FBG einen Waldpflege-Vertrag abschließen.

- Mitgliedsbeiträge für den Markt Sulzbach im Falle eines Beitritts zur FBG Spessart-West:

745 ha Kommunalwald à 2 €/ha = 1.490 €
 4.100 fm Hiebsatz à 1 €/fm = 4.100 €

Insgesamt also jährlich 5.590 € für den Holzverkauf im Gemeindewald. Zuzüglich Beitrag Waldpflegeverband Privatwald/Gemeindezuschuss Privatwald:
 290 ha Kleinprivatwald im Gemeindegebiet à 5 €/ha = 1.450 € - somit jährlich **7.040 €**.

Dazu kommt eine einmalige Investitionskostenpauschale in Höhe von **7.500 €** zur Finanzierung von Auto, Geschäftszimmer, EDV, etc..

Die Verwaltung soll bis zur Sitzung des MGR die Zusammensetzung des Beitrags Waldpflegeverband zu prüfen.

Beschluss:

Der Markt Sulzbach a. Main stimmt dem Wechsel zur FBG Spessart-West zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Gremium: **Marktgemeinderat**
Datum: **12.12.2024**

TOP: 3 **Forst des Marktes Sulzbach a.Main;**
Wechsel der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)

Sachverhalt:

Vorberaten vom FA am 03.12.2024.

Auf Nachfrage der Verwaltung wurde noch folgendes von Herrn Spatz bezüglich des Beitrages zum Waldpflegeverband mitgeteilt:

„Aufgrund der Kleinstrukturiertheit des Privatwalds ist die Bewirtschaftung und Pflege im Realteilungsgebiet sehr herausfordernd. Viele Grundstücke und Waldbesitzer - wenig Fläche und Holz. Dadurch gibt es einen hohen Betreuungsaufwand durch den FBG-Geschäftsführer, was diese Aufgabe als Geschäftsfeld relativ unattraktiv macht. Gleichzeitig besteht ein allgemeines Interesse am Erhalt des Waldes und daran, dass dieser klimastabil aufgebaut ist. Deshalb wird die FBG bereits durch den Freistaat Bayern gefördert. Da der Anteil des Privatwalds in den Mitgliedskommunen der FBG sehr unterschiedlich ist und es auch im kommunalen Interesse liegt, dass der Wald im Gemeindegebiet klimastabil wird und erhalten bleibt, haben sich die Mitglieder dazu bereit erklärt auch einen Beitrag für den Privatwald zu zahlen. Die Idee entspricht quasi dem Landschaftspflegeverband, daher der Name „Waldpflegeverband“.

Beschluss:

Der Markt Sulzbach a. Main stimmt dem Wechsel zur FBG Spessart-West zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: I/120/2024

Federführung: Referat I	Datum: 05.09.2024
Bearbeiter: Alexander Limbach	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss	11.09.2024	nicht öffentlich
Marktgemeinderat	26.09.2024	nicht öffentlich
Marktgemeinderat	12.12.2024	öffentlich

**Wasserleitungs- und Kanalsanierung mit Straßenbau (BA VII) in der
Sodentalstraße;
Vorstellung der Entwurfsplanung durch das Ingenieurbüro Jung**

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Jung stellt die aktuelle Planung für den Bauabschnitt 7 der Sodentalstraße vor.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorlage

Gremium: Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss
Datum: 05.12.2024

TOP: 3 18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) - Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Sachverhalt:

Die Textliche Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ mit Standortblatt, die Änderungsbegründung mit Verordnungsentwurf, der Tekturplan 7 und der Umweltbericht sowie der Beschlussauszug des Marktgemeinderates vom 26.10.2023 wurden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

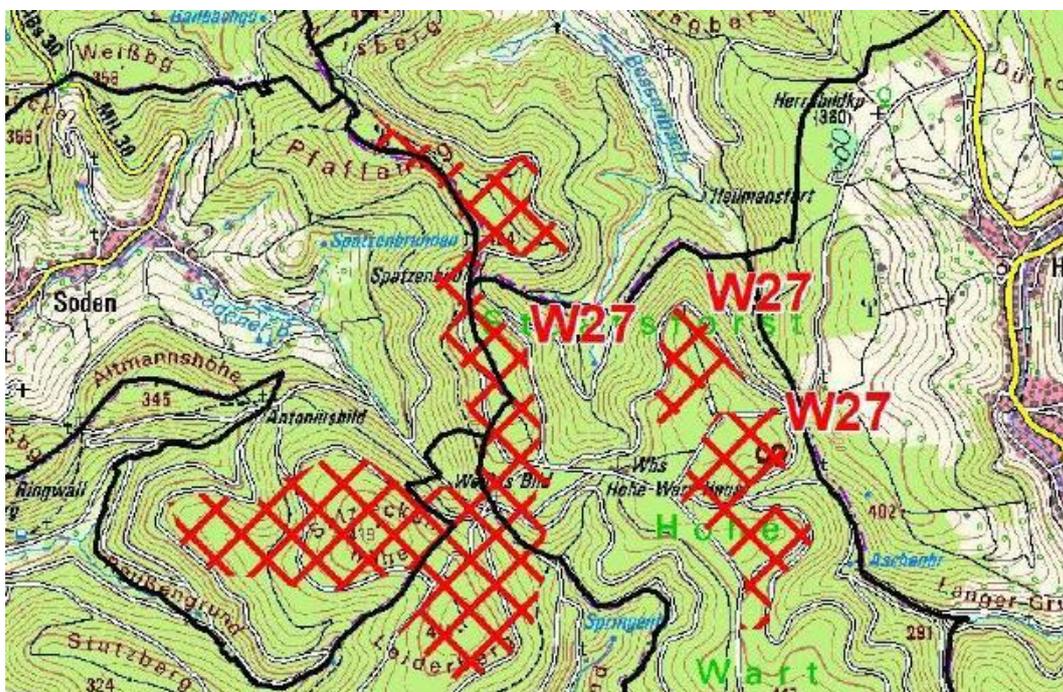
Die restlichen Unterlagen sind auf der Seite der Regierung noch bis zum 15.01.2024 unter

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00223/index.html

abrufbar.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hat am 01.10.2024 beschlossen, das Kapitel 5.2 „Energie“ des Regionalplans fortzuschreiben und das dafür erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist hierzu die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In dem Verordnungsentwurf ist vorgesehen, an der östlichen Gemarkungsgrenze im Ortsteil Soden und dem gemeindefreien Gebiet „Hohe-Wart“ ein Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Bezeichnung „W27“ auszuweisen.



Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Kulturgüter, Wasser, Fläche und Boden, Luft und Klima sowie sonstige Infrastruktur wurden bewertet.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden, die jedoch erst auf Genehmigungsebene detailliert bewertet werden können. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu kleinräumigen Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen. **Insgesamt sind auf regionalplanerischer Ebene jedoch keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.**

Darauf wird auch nochmals in der Zusammenfassung des Umweltberichtes hingewiesen. Zusammenfassend ist somit die vorgenommene Änderung des Regionalplans unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Europa-, Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt und erforderlich.

Beschluss:

Der Verordnungsentwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplanes Bayerischer Untermain, der Umweltbericht zur Prüfung der Umweltauswirkungen und die Ausweisung des Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen (W27/Gemarkung Soden und gemeindefreies Gebiet „Hohe-Wart“) werden zur Kenntnis genommen.

Einwände werden (nicht) erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	3

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Gremium: **Marktgemeinderat**

Datum: **12.12.2024**

TOP: 5 **18. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) - Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Sachverhalt:

Vorberaten vom BA am 05.03.2024.

Beschluss:

Der Verordnungsentwurf zur Neufassung des Kapitels 5.2 „Energie“ des Regionalplanes Bayerischer Untermain, der Umweltbericht zur Prüfung der Umweltauswirkungen und die Ausweisung des Vorranggebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen (W27/Gemarkung Soden und gemeindefreies Gebiet „Hohe-Wart“) werden zur Kenntnis genommen.

Einwände werden (nicht) erhoben.

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gremium: *Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss*
Datum: *05.12.2024*

TOP: 1 **Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung;**
a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange;
b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);
c) Anordnung der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Der vom Marktgemeinderat am 25.07.2024 gebilligte Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Freizeitgelände Kolbensteinmauer" mit Begründung wurde in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurden zum Entwurf der Bebauungsplanänderung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden vom Büro PlanerFM wie folgt beurteilt und die entsprechenden Änderungen in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.

a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Behörden und sonstige von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Äußerung zu der Planung gebeten:

01. Regierung von Unterfranken,
02. Regionaler Planungsverband,
03. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
04. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
05. Landratsamt Miltenberg - Immissionsschutz,
06. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz,
07. Landratsamt Miltenberg - Wasserschutz,
08. Landratsamt Miltenberg - Denkmalschutz
09. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz,
10. Landratsamt Miltenberg - Gesundheitliche Belange,
11. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
12. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
13. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,
15. Amt für ländliche Entwicklung,
16. PLEdoc GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH,
17. Bayernwerk Netz GmbH,
18. Deutsche Telekom Technik GmbH,
19. Tennet TSO GmbH,
20. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
21. Stadt Aschaffenburg,
22. Gemeinde Leidesbach.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und in ihren Stellungnahmen der Planung zugestimmt bzw. nur Anregungen oder Hinweise vorgebracht, die erst im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten sind:

01. Landratsamt Miltenberg - Wasserschutz,
02. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz,
03. Landratsamt Miltenberg - Gesundheitliche Belange,
04. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
05. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt,
06. Amt für ländliche Entwicklung,
07. PLEdoc GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH,
08. Bayernwerk Netz GmbH,
09. Tennet TSO GmbH,
10. Vodafone Hessen GmbH & Co. KG,
11. Stadt Aschaffenburg,
12. Gemeinde Leidesbach.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind, haben abgegeben:

01. Regierung von Unterfranken,
02. Regionaler Planungsverband,
03. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
04. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz,
05. Landratsamt Miltenberg - Immissionsschutz,
06. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz,
07. Landratsamt Miltenberg - Denkmalschutz,
08. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
09. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,
10. Deutsche Telekom Technik GmbH.

Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 12.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Ausbau der Freizeitinfrastruktur

Durch die o.g. Bauleitplanung sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um das benachbarte Freizeitgelände (u.a. mit 2 Sportplätzen, einer Tennisanlage, dem Geflügelzuchtverein, einer Skateranlage, einem Streetballplatz sowie dem Grill- und Festplatz) um weitere Angebote zu ergänzen. Zugelassen werden sollen u.a. Grill- und Festplatz mit Unterstand, Spielplatz und Toilettenanlage, Bolzplatz, Skateranlage, Streetballplatz, Volleyballfelder, Garagen und Stellplätze, Müllcontainer etc.

Durch den weiteren Ausbau der Freizeitinfrastruktur in Sulzbach a. Main im Anschluss an das bestehende Freizeitgelände wird die dortige Standortqualität gestärkt und erweitert, was den Freizeitwert des Areals weiter erhöhen wird. Dies entspricht v.a. den Grundsätzen 1.4.1 (Hohe Standortqualität) LEP und 3.2.6-01 RP1, wonach u.a. ein attraktives Angebot an Erholungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und erhalten werden soll und darauf hinzuwirken ist, den Erholungswert der Region zu sichern und zu verbessern.

Wald

Mit der Bauleitplanung werden teilweise bestehende Waldflächen überplant, die im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung und das Klima dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festsetzungen des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).
- Gem. Ziel 2.2.1-05 RP1 sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Rolle zu.

Landschaftsschutzgebiet

Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Spessart (vormals Schutzzone NP Spessart) innerhalb des Naturparks Spessart. In diesem Zusammenhang ist insbesondere folgende Festlegung des RP1 zu nennen:

Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Rolle zu.

Fazit

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Hinweise

Aufgrund der Eintragungen in unserem Raumordnungskataster weisen wir darauf hin, dass folgende weitere Belange betroffen sein könnten: Telekommunikation

- z.T. Richtfunkverbindung Aschaffenburg 11 - Sulzbach am Main 0
- neben SE D-Netz Station FXB 777 Sulzbach

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wald

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Planung zugestimmt.

Fazit

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat der Planung zugestimmt. Der Natur- und Landschaftsschutz hat sich diesbezüglich nicht negativ geäußert.

Hinweise

Die Telekom hat sich diesbezüglich nicht geäußert.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 13.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Ausbau der Freizeitinfrastruktur

Durch die o.g. Bauleitplanung sollen die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um das benachbarte Freizeitgelände (u.a. mit 2 Sportplätzen, einer Tennisanlage, dem Geflügelzuchtverein, einer Skateranlage, einem Streetballplatz sowie dem Grill- und Festplatz) um weitere Angebote zu ergänzen. Zugelassen werden sollen u.a. Grill- und Festplatz mit Unterstand, Spielplatz und Toilettenanlage, Bolzplatz, Skateranlage, Streetballplatz, Volleyballfelder, Garagen und Stellplätze, Müllcontainer etc.

Durch den weiteren Ausbau der Freizeitinfrastruktur in Sulzbach a. Main im Anschluss an das bestehende Freizeitgelände wird die dortige Standortqualität gestärkt und erweitert, was den Freizeitwert des Areals weiter erhöhen wird. Dies entspricht v.a. den Grundsätzen 1.4.1 (Hohe Standortqualität) LEP und 3.2.6-01 RP1, wonach u.a. ein attraktives Angebot an Erholungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und erhalten werden soll und darauf hinzuwirken ist, den Erholungswert der Region zu sichern und zu verbessern.

Wald

Mit der Bauleitplanung werden teilweise bestehende Waldflächen überplant, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderen Funktionen für die Erholung und das Klima dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Festsetzungen des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden; Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (Grundsätze 5.4.1 Abs. 2, 5.4.2 Abs. 1 und 2 LEP).
- Gem. Ziel 2.2.1-05 RP1 sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4-01 RP1 kommt der Walderhaltung in der gesamten Region besondere Bedeutung zu.
- Gem. Grundsatz 3.2.3.4 -03 RP1 ist neben den anderen Waldfunktionen in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.

Den zuständigen Forstbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Rolle zu.

Landschaftsschutzgebiet

Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Spessart (vormals Schutzzone NP Spessart) innerhalb des Naturparks Spessart. In diesem Zusammenhang ist insbesondere folgende Festlegung des RP1 zu nennen:

Gem. 4.1.2 RP1 sollen die schutzwürdigen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Den zuständigen Naturschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung eine besondere Rolle zu.

Fazit

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf keine Einwände, wenn die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. dem Vorhaben zustimmen.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wald

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Planung zugestimmt.

Fazit

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat der Planung zugestimmt. Der Natur- und Landschaftsschutz hat sich diesbezüglich nicht negativ geäußert.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 21.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Rechtsgrundlagen

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist.

Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen

Die Unterlagen zur Bebauungsplanaufstellung liegen als einzelne Dokumente mit dem Planteil, den Festsetzungen sowie den Verfahrensvermerken vorgelegt. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage ausgefertigt werden muss.

Bauweise

Ziff. 3 der textlichen Festsetzungen nimmt Bezug auf die Bauweise sowie die Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO). Da keine Bauweise festgesetzt wird, kann der Hinweis auf diese entfallen.

Planzeichen

Das Planzeichen für die Erhaltung von Bäumen weicht in der Darstellung (Farbgebung) im Planteil von der Legende ab. Die Darstellung ist anzupassen.

Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke dokumentieren die einzelnen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens. Im vorliegenden Planentwurf sind in den Verfahrensvermerken für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die öffentliche Auslegung entsprechende Daten eingetragen bzw. vorgesehen. Für die jeweils entsprechende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird lediglich formuliert, dass „die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt wurden.“

Auch für die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gelten entsprechende Fristen. Um Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange die entsprechenden Daten in den Verfahrensvermerken erkennbar sein.

Festsetzung zur Begrenzung von Veranstaltungen

Eine Festsetzung zur zeitlichen Begrenzung von Veranstaltungen ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage in dieser Form nicht möglich. Auf die zulässigen Zeiten könnte lediglich unter der Rubrik „Hinweise“ hingewiesen werden. Wir bitten um Berichtigung des Bebauungsplanentwurfes.

Hinweise

Der Grillplatz befindet sich in einem Gefährdungsbereich. Die Gefahr geht sowohl von Baumfall als auch von Totholz aus (Ziff. 5.2). Hier sollte ergänzt werden, dass in bestimmten Intervallen und insbesondere vor Veranstaltungen die Bäume im angrenzenden Bereich auf Totholz geprüft werden müssen.

Beurteilung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Bebauungsplan auf einer einheitlichen Grundlage erstellen

Die Zusammenführung erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.

Bauweise

Die „Bauweise“ wird gestrichen.

Planzeichen

Die Anpassung erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.

Verfahrensvermerke

Die Fristen werden ergänzt.

Festsetzung zur Begrenzung von Veranstaltungen

Die Festsetzungen werden mit unter „Hinweise“ aufgeführt.

Hinweise

Der Hinweis wird ergänzt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 21.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme kann aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abgegeben werden. Die folgenden Unterlagen sind nachzureichen und deren Ergebnisse in Planungsunterlagen einzuarbeiten:

- Artenschutzrechtliche Potentialanalyse,
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Eingrünungsplanung (ggf. kombiniert mit Ausgleichsplanung),
- Umweltbericht.

Bei Rückfragen zum Prüfungsumfang kann gerne mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Groß) Kontakt aufgenommen werden.

Beurteilung:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gutachten wurden zwischenzeitlich erarbeitet und in den Bebauungsplan integriert. Die Inhalte sind mit dem Naturschutz abgestimmt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die Inhalte der Gutachten werden in Plan und Begründung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz mit Schreiben vom 21.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Sport- und Freizeitanlagen sind Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BImSchG, für deren immissionsschutztechnische Beurteilung verschiedene Vorschriften (18. BImSchV, TA Lärm, LAI-Freizeitlärm-Richtlinie bzw. länderspezifische Regelungen) gelten.

Sportanlagen im Plangebiet

Bei einer Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen Bolzplatz, Skateranlage, Streetball und Beachvolleyball auch während der Ruhezeiten von 20.00 bis 22.00 ist aufgrund des Abstandes der einzelnen Plätze zu dem nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet von ca. 230 m zu erwarten, dass der für ein allgemeines Wohngebiet zulässige Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) von 55 dB(A), durch die Nutzung der genannten Anlagen um ca. 6 dB(A) unterschritten wird.

Veranstaltung in der Grillanlage mit Musikveranstaltungen oder Benutzung von Musikanlagen

Hier sind Musikdarbietungen nur während der Tagzeit, d.h. bis 22.00 Uhr erlaubt.

Bei kleineren Veranstaltungen, z.B. Familienfeiern ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte zu erwarten.

Bei größeren Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen kann es je nach Aufstellung der Lautsprecher zu einer Überschreitung auch des für die Tag- bzw. Ruhezeit zulässigen Immissionsrichtwertes kommen. Der für seltene Ereignisse (zusammen mit den Großveranstaltungen max. 18 pro Jahr) geltende Immissionsrichtwert für die Tagzeit wird hierbei jedoch nicht überschritten.

Großveranstaltungen mit Musikaufführungen im Plangebiet

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sollen hier die Besucherzahlen von 1000 Besucher nicht überschritten werden.

Aufgrund der Abstände zu den Immissionsorten (ca. 260 m zum nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet) kann hier nach 22.00 Uhr die Einhaltung von Immissionsrichtwerten, auch die für seltene Ereignisse, für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht erwartet werden.

Dies bestätigt eine abschätzende Berechnung auf Grundlage der Emissionskennwerte nach Nr. 22.1 „Freiluftkonzerte“ der VDI 3770.

Dabei wurde davon ausgegangen das die Lautsprecher, entsprechend der eingezeichneten Bühnenausrichtung, nach Nordosten ausgerichtet sind und damit ein Abzug von 7 dB für die Richtwirkung erfolgen kann. Des Weiteren wurde davon ausgegangen, dass auch Pop- und Rockmusikdarbietungen erfolgen sollen. Hierzu heißt es in der genannten VDI-Richtlinie: „Disotheken, Rock- und Popmusikbühnen sind grundsätzlich als Großbühnen, Jazzbühnen als Kleinbühnen zu behandeln.“

Gemäß 6.4.4 der Begründung zum Bebauungsplan können bzw. sollen für Großveranstaltungen mit Musikaufführungen die Anforderungen / Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse - tags 70 dB(A) und lauteste Nachtstunde 55 dB(A) - der LAI-Freizeitlärmschutzrichtlinie bei Beurteilung als Sonderveranstaltung mit hoher sozialer Adäquanz und Akzeptanz angewendet werden.

Wie oben dargelegt ist bei Großveranstaltungen mit Musikaufführungen auch die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für seltene Ereignisse von 55 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bzw. 7.00 Uhr) nicht zu erwarten.

Da diese Veranstaltungen nur am Freitag oder Samstag bis in die Nachtzeit hineinreichen sollen, könnte bei einer Beurteilung nach der LAI-Freizeitlärmschutzrichtlinie eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um 2 Stunden bis 24:00 Uhr in Betracht gezogen werden. In diesem Fall müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Veranstaltungen und Musikaufführungen müssen spätestens um 24.00 Uhr enden.
- Die Anzahl der Tage (24 Stunden-Zeitraum) mit seltenen Veranstaltungen darf 18 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Die Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit der zu erwartenden Immissionen ist schriftlich nachvollziehbar zu begründen.
- Damit die Immissionsschutzbehörde die Geräuschbelastung der Umgebung durch die Veranstaltung beurteilen kann, ist der Veranstalter zu verpflichten, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Ggf. kann dafür eine Schallimmissionsprognose erforderlich sein.

- Eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit ist auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen zu beschränken.
- Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden und an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.
- Es empfiehlt sich, den Veranstalter zur Eigenüberwachung zu verpflichten. Dies kann z. B. durch Überwachungsmessungen oder durch Einpegelungen oder den Einsatz von Schallpegelbegrenzern erfolgen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich rechtzeitig, d.h. in der Regel mindesten 14 Tage vorher über Art, Dauer und Ende der Veranstaltung zu unterrichten. Für exponierte Standorte mit saisonbedingter Mehrbelastung kann ein kontinuierlicher Einbindungsprozess von Anwohnern geboten sein. Bei einer Vielzahl potentieller Veranstaltungsorte ist die Entwicklung einer kommunalen Veranstaltungskonzeption empfehlenswert.
- Bühne und Beschallungstechnik sind so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z. B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- Vom Veranstalter ist ein Ansprechpartner für Anfragen bzw. Beschwerden zu benennen und incl. Telefonnummer öffentlich bekannt zu geben. Die telefonische Erreichbarkeit des Ansprechpartners ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum zu gewährleisten.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Bebauungsplan sind entsprechend zu ändern.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sportanlagen im Plangebiet

Kenntnisnahme

Veranstaltung in der Grillanlage mit Musikveranstaltungen oder Benutzung von

Musikanlagen

Kenntnisnahme

Großveranstaltungen mit Musikaufführungen im Plangebiet

Die entsprechenden Bedingungen für die Durchführung einer Großveranstaltung werden wie in der Stellungnahme aufgeführt in Plan und Begründung aufgenommen.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die entsprechenden Bedingungen für die Durchführung einer Großveranstaltung werden wie in der Stellungnahme aufgeführt in Plan und Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg – Bodenschutz mit Schreiben vom 21.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind keine der v. g. Grundstücke als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter 4. Bodenschutz steht Folgendes geschrieben:

„(...) Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen.“

Zum 1. August 2023 ist bundeseinheitlich die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten. Die LAGA M20 (1997) wurde dadurch vollständig ersetzt. Wir bitten dies entsprechend bei den textlichen Festsetzungen zu korrigieren und „§ 12 BBodSchV“ durch die „§§ 6 - 8 BBodSchV“ sowie die „LAGA M 20 Stand 1997“ durch die „ErsatzbaustoffV“ zu ersetzen.

Ansonsten bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ in Sulzbach a. Main somit keine Bedenken.

Wir weisen allerdings daraufhin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Um überflüssige Erdmassenbewegungen zu vermeiden, ist daher bei der Planung künftiger Bauvorhaben innerhalb des o.g. Bebauungsplans eine Anpassung der jeweiligen Bauvorhaben an dem Geländeverlauf anzuraten. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Ist eine Wiederverwendung innerhalb des Bauvorhabens nicht möglich, ist bestmöglich eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Bodenaushubs in örtlicher Nähe anzustreben.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz mit Schreiben vom 21.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-6-6021-0043: Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-6-6021-0098: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

Auch wenn die genannten Bodendenkmäler nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ liegen, sollten sie nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, in der Begründung aufgeführt sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen werden (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung gekennzeichnet werden (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Der Hinweis C.1.(Art. 8 BayDSchG) ist zu streichen.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bodendenkmäler werden in den Plan aufgenommen.

Der Hinweis unter Ziffer 1 wird entsprechend der Stellungnahme ersetzt.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 05.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2024.
2. In der Begründung sollten unter Punkt 2 „Übergeordnete und sonstige Planungen“, die Flurstücke aufgenommen werden, welche ganz beziehungsweise teilweise im Plangebiet liegen.

3. Im Geltungsbereich liegen noch Flurstücke die nicht vollständig abgemarkt und anerkannt sind. Sollten hier genaue Flächen benötigt werden muss eine Vermessung beantragt werden.
4. Wir weisen darauf hin, im Geltungsbereich liegt ein Flurstück welches übergehackt ist. Das heißt mehrere Flurstücke haben ein und dieselbe Flurstücksnummer, sind aber räumlich getrennt. Diese gehören flächen- und grundbuchtechnisch zusammen. In diesem Fall das Flurstück 10166 Sulzbach, ein Teil liegt innerhalb des Geltungsbereichs der weit größere Anteil liegt außerhalb.
5. In der Festsetzung zum Bebauungsplan sind die vorhandenen Flurstücksgrenzen in schwarz gekennzeichnet, im Kartenteil sind diese grau dargestellt. Um Verwirrungen entgegenzuwirken, bitte angleichen.

Beurteilung:

Die Hinweise zu den Punkten 1., 3. und 4. werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2

Die Flurstücke werden in die Begründung aufgenommen.

Zu Punkt 5

Die Grafiken werden angepasst.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.08.2024

Anregungen/ Hinweise:

Bodendenkmalpflegerische Belange

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-6-6021-0043: Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-6-6021-0098: Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

Wegen der bekannten Bodendenkmäler ist anzunehmen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Ausdehnung des Bestattungsplatzes nicht vollumfänglich bekannt ist und somit auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind. Die Vermutung wird unterstützt von der im DGM sichtbaren leicht erhöhten Geländelage des o. g. Bauvorhabens, welche zur Errichtung von Grabhügeln teils bevorzugt wurde.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi. Bitte

beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

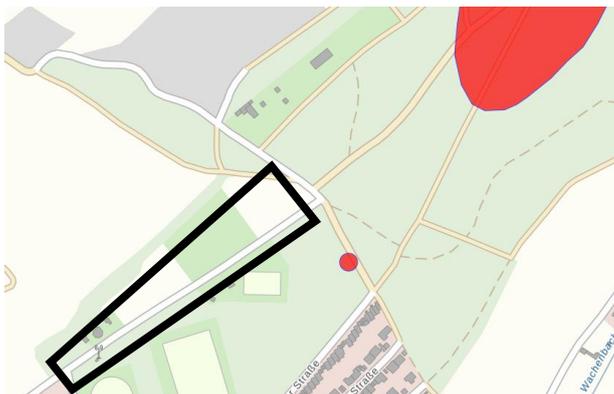
- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blfd_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuv/orgaben_april_2020.pdf.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Entfernung Grabhügel zum äußeren Rand des Plangebiets ca. 100 Meter

Entfernung Bestattungsplatz mit Grabhügeln zum äußeren Rand des Plangebiets ca. 250 Meter

Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer C 1 werden wie folgt ausgetauscht:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die textlichen Festsetzungen werden wie oben beschrieben angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Deutsche Telekom Technik GmbH mit Email vom 02.09.2024

Anregungen/ Hinweise:

Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese

Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Die evtl. gewünschte Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Beurteilung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Telekommunikationslinien werden in den Plan übertragen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Auswirkungen auf den Bebauungsplan

Die Telekommunikationslinien werden in den Plan übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eingegangen.

c) Anordnung der öffentlichen Auslegung

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ mit Begründung in der Fassung vom 12.12.2024 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeordnet.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Gremium: **Marktgemeinderat**

Datum: **12.12.2024**

TOP: 6 **Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ - Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung;**
a) Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange;
b) Behandlung der Stellungnahmen sonstiger Beteiligter (Bürger);
c) Anordnung der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Vorberaten vom BA am 05.12.2024.

Beschluss:

Der Beurteilung des Büro PlanerFM wird vollinhaltlich zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Freizeitgelände Kolbensteinmauer“ mit Begründung in der Fassung vom 12.12.2024 wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeordnet.

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gremium: Rechnungsprüfungsausschuss
Datum: 21.10.2024

TOP: 2 Vollzug der Art. 102 und 103 der Gemeindeordnung (GO);
 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 (Feststellung)

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung für den Markt Sulzbach a.Main für das Rechnungsjahr 2023 wird gemäß Art. 100 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt:

In Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:	18.804.404,46 €
---	-----------------

Vermögenshaushalt:

In Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:	5.104.405,72 €
---	----------------

Die Schulden betragen:	3.150.472,00 €
------------------------	----------------

Das Vermögen beträgt:	67.710.272,63 €
-----------------------	-----------------

Gremium: Marktgemeinderat
Datum: 12.12.2024

TOP: 7 Vollzug der Art. 102 und 103 der Gemeindeordnung (GO);
Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 (Feststellung)

Sachverhalt:

Vorberaten vom RPA am 21.10.2024

Beschluss:

Die Jahresrechnung für den Markt Sulzbach a.Main für das Rechnungsjahr 2023 wird gemäß Art. 100 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt:

In Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:	18.804.404,46 €
---	-----------------

Vermögenshaushalt:

In Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:	5.104.405,72 €
---	----------------

Die Schulden betragen:	3.150.472,00 €
------------------------	----------------

Das Vermögen beträgt:	67.710.272,63 €
-----------------------	-----------------

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gremium: *Rechnungsprüfungsausschuss*
Datum: *21.10.2024*

TOP: 1 **Vollzug der Art. 102 und 103 der Gemeindeordnung (GO);
 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 (Entlastung)**

Sachverhalt:

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie den Rechenschaftsbericht 2023 hierzu wurden im RIS zur Verfügung gestellt.

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.05.2023

Örtliche Rechnungsprüfung St.-Johanniszweigverein e.V. Kindergartenjahr 2023

Bei der Stichprobenprüfung des St. Johanniszweigverein ist uns aufgefallen, dass einige Kosten vom St. Johanniszweigverein unter anderem direkt von der Gemeinde übernommen werden. Hier ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde (Kämmerei, Kasse, Kindergartenamt) und den Verantwortlichen des St. Johanniszweigvereins klar zu definieren, wer welche Nebenkosten zu tragen hat. Im Rathaus sollte hierzu für jede Einrichtung entweder eine eigene Haushaltsstelle oder Unterkonten eingerichtet werden.

Von Seiten des St. Johanniszweigverein ist darauf zu achten, dass Vorschusszahlungen von Seiten der Gemeinde eine gewisse Vorlaufzeit benötigen und somit mindestens 5 Arbeitstage vorher angemeldet werden müssen. Auf keinen Fall darf hier der 3. Bürgermeister diese Zahlungen veranlassen, da es zu einem Interessenskonflikt mit seinem Vorsitz im St. Johanniszweigverein kommt.

1. Mehrfach kam es zu Buchungen ohne Beleg. So wurde auf Grund einer Excelaufstellung vom Spielgeldkonto am 13.10.2023 an Office Discount ein Betrag in Höhe von 105,85 € gezahlt.

Stellungnahme St.-Johanniszweigverein e.V.:

Das können wir jetzt nicht mehr nachvollziehen, weil die Spielgeld-Ordner vor Ort in den einzelnen Einrichtungen sind und wir hier lediglich die Überweisungen etc. buchen.

2. Bei Fortbildungsmaßnahmen fehlten die Teilnehmerlisten. Es war nicht nachvollziehbar, wer die Fortbildungen besucht hat.

Stellungnahme St.-Johanniszweigverein e.V.:

Fortbildungen werden jeweils nur von ein oder zwei Personen besucht. Lediglich die Fachtagung 2023 in Veitshöchheim wird von allen Mitarbeitern besucht.

Die fehlende Teilnehmerliste fügen wir bei. Hier ist es so, dass die Teilnehmergebühr jeder Mitarbeiter/Mitarbeiterin einzeln in bar bezahlen muss. Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen haben die 40,00 € vorgelegt und wir haben sie dann auf das Spielgeldkonto der einzelne Einrichtung überwiesen.

3. Aufgrund eines handschriftlichen Hilfsbeleges erfolgte eine Auszahlung vom Vereinskonto und gleichzeitig eine Einzahlung auf das Spielgeldkonto. Auf dem Hilfsbeleg stand als Auszahlungsgrund „Seminargebühr“. Diese Kosten wurden nicht an Dritte gezahlt und es

war nicht nachvollziehbar wer Referent und wer Teilnehmer war. Tatsächlich erfolgte lediglich ein Übertrag auf das Spielgeldkonto.

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Siehe Punkt 2.

4. Beim St. Johanniszeitverein wird das Vier-Augen-Prinzip als Kontrollmaßnahme bei Verträgen nicht angewendet.

In diesem Zusammenhang möchte der Rechnungsprüfungsausschuss im nächsten Jahr den Wartungsvertrag mit der Firma Sauer Kommunikationstechnik und den Vertrag für „Cloud Hosting Support“ der Firma Schaith für den Kindergarten Pustebume in Höhe von monatlich 50,00 € (z.B. Beleg 377) sehen.

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Das ist so nicht richtig: Die Verträge des St. Johanniszeitverein e. V. Sulzbach als Auftraggeber und dem technischen Kundendienst der Firma AS Bürotechnik in Aschaffenburg liegen vor und wir fügen sie alle vier Einrichtungen bei.

Außerdem fügen wir auch den Vertrag mit der Firma Schaeth UG aus Erlenbach bei. Die Zusammenarbeit wurde inzwischen beendet.

5. Wurden für den Einbau der Haustüre im Kindergarten Pustebume in Soden Vergleichsangebote bzw. Kostenvoranschläge eingeholt? Hier wurde eine Tür von der Firma Schmitt (Leidersbach) in Höhe von 6.509,30 € eingebaut (Beleg Nr. 260 vom 24.03.2023).

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Nach Rücksprache mit Herrn Elbert wurde hier u. a. auch die Firma Milde in Aschaffenburg-Obernau angefragt, die allerdings kurzfristig nicht liefern konnte, weshalb man sich für die Firma Schmitt in Leidersbach entschieden.

6. Im Jahr 2023 wurden unterschiedliche km-Geldpauschalen gezahlt. So wurde mit Belegnummer 234 am 23.03.2023 0,35 € pro km und mit Belegnummer 261 0,40 € pro km abgerechnet. Wie erklären sich die unterschiedlichen Abrechnungssätze? Gibt es hierzu eine schriftliche Vereinbarung?

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Ja das haben wir zu Anfang des Jahres 2023 einige Male getan bis wir uns dann für die Handhabung des Caritasverbandes e. V. Würzburg mit 0,35 € pro km entschieden haben. Eine schriftliche Vereinbarung gibt es nicht.

7. An den Vorsitzenden des St. Johanniszeitverein Herrn Norbert Elbert wurde eine Rechnung der Firma Möbel Kempf erstattet. Bei dieser Erstattung fehlte die 2. Seite der Rechnung mit dem Erstattungsbetrag, dennoch wurde der Gesamtbetrag an Herrn Elbert überwiesen.

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Weshalb die 2. Seite fehlt ist uns nicht erklärlich. Es handelt sich hier auch nicht um eine Rechnung sondern um eine Bestellung der Ampel-Sonnen-Schirme mit dem Kaufbeleg (Beleg-Nr. 417). Den Beleg fügen wir bei.

8. Die Rechnungen der Firma „Congstar“ sind nicht an den St. Johanniszeitverein adressiert, sondern an „Rainer Kommander, Mühlweg 29, 63834 Sulzbach“. Auch die Betriebskostenrechnungen der Gemeinde Sulzbach sind an „Maximilian Will“ adressiert. Es wurde darauf hingewiesen, grundsätzlich Rechnungen an den St. Johanniszeitverein zu adressieren.

Stellungnahme St.-Johanniszeitverein e.V.:

Nach den AGB der Firma Congstar ist eine Vertragsführung nur mit Privatpersonen zulässig.
Alternativ: Anbieter wechseln.

Ab 01.01.2024 ist die Geschäftsführerin Frau Sauer nicht mehr beim St. Johanniszweigverein beschäftigt. Somit entstehen für die Geschäftsführung bis mindestens 30.06.2024 keine Personalkosten.

Bis auf den Punkt drei wurden alle anderen Punkt bereits in den Vorjahren so ähnlich protokolliert.

Stellungnahme Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.10.2024 inkl. Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt Bürgermeister, Geschäftsleitung und Kämmerei ein gemeinschaftliches Gespräch mit den Verantwortlichen des St. Johanniszweigvereins e. V. zu führen.

Themen dieser Gesprächsrunde sollen unter Anderem die Liquiditätsprobleme inkl. der Vorschussforderungen sowie die mangelhafte Buchführung sein. Ggf. kann hier ein Steuerbüro oder Fachpersonal Abhilfe schaffen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist im 1. Quartal 2025 das zu erwartende Defizit vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0

Anwesend:	6
Persönlich beteiligt:	0

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.05.2023

Örtliche Rechnungsprüfung der Verwaltung

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
664	0.3420.6369 Petra Warmuth	10412	Reichert M. Druckerei und Verlag Ostring 9 a 637662 Großostheim	Rg.-Nr. RE22-6868 - Ortschronik Kapitel Heimatvertriebene	5.009,90 €	Gibt es dafür einen FA- oder MGR-Beschluss?
1173	0.3420.6369 Petra Warmuth	11649	Zehnter Valentin Sommerstr. 24 63849 Leidersbach	Aufwandsentschädigung - Ortschronik Sulzbach Kapitel Heimatvertriebene	1.000,00 €	Gibt es dafür einen FA- oder MGR-Beschluss?

Stellungnahme von Gabi Liebmann

Das Kapitel zur Ortschronik über die „Heimatvertriebenen Sudetendeutschen“ wurde mehrfach im KA beraten. Es fand sich lange kein geeigneter Autor, der dieses Thema aufarbeiten konnte. Bürgermeister Martin Stock übergab Anfang 2022 die Ausarbeitung dieses Kapitels schließlich an Herrn Valentin Zehnter, der bereits eine Ausarbeitung über dieses Thema für die Gemeinde Leidersbach erstellt hatte. (KA-Sitzung vom 22.03.2022). Alle weiteren Gespräche und Absprachen mit Valentin Zehnter hinsichtlich der Ausführung, des Drucks und der Auslagererstattungen liefen direkt über Bürgermeister Martin Stock.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
2044	0.5800.5000	7855	Weber GmbH Bürstensysteme	Rg.-Nr. 730491 - Profil- Nylonfaden violett	537,85 €	Für was benötigt?

	Steffen Trautmann		Kleinmühle a. d. B 8 65520 Bad Camberg			
--	-------------------	--	---	--	--	--

Stellungnahme von Thomas Stein

Mähfaden für Freischneider Grünflächenpflege

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4396	0.3311.6312.5 Petra Warmuth	6638	Rizzo Susanna Görrestr. 20 63739 Aschaffenburg	Rg.-Nr. 220523 HonKreativwerkstatt - Honorar 13.05.2023	80,00 €	Keine Umsatzsteuer, da Kleinunternehmerreglung?

Stellungnahme von Nina Mörchel

Frau Rizzo hat ein Kleingewerbe und ist somit von der USt befreit. Im Telefonat vom 09.07.2024 wurde Frau Rizzo darauf hingewiesen, dass dieser Vermerk zukünftig auf den Rechnungen stehen muss.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4397	0.3311.6312.5 Petra Warmuth	6638	Rizzo Susanna Görrestr. 20 63739 Aschaffenburg	Rg.-Nr. 210523 Material - Arbeitsmaterial KinderKreativ Werkstatt	16,49 €	Materialkosten-Einnahmen für 9 oder 10 Kinder ? (10 Kinder auf der Liste)

Stellungnahme von Nina Mörchel

Es stehen 10 Kinder auf der Liste, allerdings ist beim ersten Kind auf der Liste ein Vermerk, dass es nicht teilgenommen hat. Somit ist die Berechnung für 9 Kinder.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4528	0.1300.6580 Marco Schneider	6992	Amazon Payments Europe S.C.A. 5 Rue Plaetis L-2338 Luxembourg	Rg.-Nr. DE3KKE9ABEI - Tesa extra power, Tesapack, Tasafilm f. FFW Soden	20,67 €	Kann man hier nicht ein Budget der FFW zur Verfügung stellen. Dann müssen die ganzen Buchungen nicht über die Verwaltung laufen.

Stellungnahme von Antonia Müller

Auch bei einem Budget müssten die Rechnungen verbucht werden.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5135	0.5800.5160 Steffen Trautmann	8179	Bayernwerk Netz GmbH Lilienthalstr. 7 93049 Regensburg	Rg.-Nr. 800844928- 9542052 und Rg.-Nr. 800844925-9542052 - Strom für Festplatz Musikerfest 100 Jahre	1.404,20 €	Genereller Anschluss sinnvoll?

Stellungnahme von Björn Heck

Nach Abstimmung mit 1. Bgm. Markus Krebs und Thomas Stein ist dies aus Kostengründen (ca. 8.000,00 - 10.000,00 €) für eine Veranstaltung in diesem Umfang alle 5-10 Jahre nicht wirtschaftlich und sinnvoll. Die Stromversorgung am Grillplatz selbst ist für Veranstaltungen auch größeren Umfangs bestens abgedeckt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5201	0.3311.6312.1 Petra Warmuth	8041	Schlosser Nicolay Am Berg 6 63834 Sulzbach a.Main	Aufwandsentschädigung für Mithilfe bei den Vorbereitungen, Aufräumarb., Betreuung vor Ort, OpenAir	350,00 €	Keine Rechnung? Steuerfrage!

Stellungnahme von Gabi Liebmann

Nicolai Schlosser hilft seit Jahren beim Open Air im Park Sodenthal bei den Vorbereitungen, Durchführung und Aufräumarbeiten sowie für die Betreuung vor Ort an den beiden Tagen. Ohne seine Hilfe wäre das Event nicht möglich. Herr Schlosser wird mittlerweile für die Zeit des Open Air beim Markt Sulzbach angestellt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5434	0.8579.1311 Norbert Seitz	6653	Eidenschink Gerhard Mühlweg 66 63834 Sulzbach a.Main	Rechnung-Nr. 214	42,84 €	Was ist Selbstwerbungsholz?

Stellungnahme von Lara Sommer

Selbstwerbungsholz bezeichnet verkaufte Holz, das nicht vorher aufarbeitet und an den Weg gerückt wurde, sondern von einer Privatperson direkt aus dem Wald geholt wird. Eine Fällung durch Private wird nicht durchgeführt, viel mehr erfolgt die Aufarbeitung nach vorheriger Rücksprache bei bereits umgefallenen Bäumen oder Resten (Kronenholz, gebrochene Stücke) eines regulären Holzeinschlages, die aber nicht für die Sägeindustrie verwertet werden können. Daher gelten hier auch nicht die regulären Verkaufspreise für Brennholz.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5461	0.5800.5160 Steffen Trautmann	9134	Eichelsbacher GmbH Goldbacher Str. 80 63741 Aschaffenburg	Rg.-Nr. 231163 - Spülmaschine Grillplatz repariert	514,20 €	Garantie / Gewährleistung

Stellungnahme von Nina Mörchel

Auf gewerbliche Maschinen gibt es in der Regel 1 Jahr Garantie. Eine Verlängerung gegen Gebühr wurde nicht abgeschlossen. Die Maschine wurde 2020 in Betrieb genommen. Bei dem Reinigungsdosiergerät handelt es sich noch dazu um ein Verschleißteil, worauf keine Garantie gegeben wird.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5507	0.3420.6580 Petra Warmuth	6212	Leisner Johanna Margarethenstr. 42 b 63834 Sulzbach a.Main	Rg.-Nr. 23-01 - Führung Durch den Frühlingwald zur Weltachse	100,00 €	Keine Umsatzsteuer, da Kleinunternehmerregelung?

Stellungnahme von Gabi Liebmann

Frau Leisner fällt unter die Regelung gemäß § 19 UStG und muss keine USt ausweisen. Sie wurde darauf hingewiesen, bei zukünftigen Rechnungen den Passus zu ergänzen.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
6740	0.1300.5500 Marco Schneider	12604	MK Sportboot-Center Dreispißweg 3-6 63906 Erlenbach a.Main	Rg.-Nr. 23092001 - Loch und Beschädigungen Steuerbordseite entfernt am Boot der FFW	4.793,01 €	Wäre schön, wenn vermerkt wäre, wie so ein Schaden entstanden ist.

Stellungnahme von Thomas Schüßler FFW

Beim Ausklippen des Bootes nach einer Übungsfahrt wurde der Rumpf über eine Rollenhalterung getrieben, die eigentlich beim Ein- und Ausklippen behilflich sei soll. Dabei und beim darauffolgenden Versuch das Boot wieder von der Halterung zu bekommen, wurde der Rumpf durch die Befestigungsschraube der Rolle beschädigt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
7861	0.3420.6369 Petra Warmuth	6638	Rizzo Susanna Görrestr. 20 63739 Aschaffenburg	Rg.-Nr. 231023 - Wissenschaftliche Arbeit - Thema Sulzbacher Bürgermeister	4.100,00	Gibt es dafür einen FA- oder MGR-Beschluss?

Stellungnahme von Gabi Liebmann

Der Marketing- und Innovationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.10.2018 die Beauftragung der Kapitel zur Ortschronik „Sulzbacher Bürgermeister“ und „Ibelo“ beschlossen. Die Werkverträge wurden im Dezember 2018 unterzeichnet. (siehe Anlage 1)

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.05.2024

Örtliche Rechnungsprüfung des Fördervereins der Herigoyen-Volksschule e.V.

Es wurden die Belege des Schuljahres 2022/2023 (bis August 2023) in Stichproben durch Elmar Hefter und Marco Schneider gesichtet.

Die Belegführung war vorbildlich. Sie ist übersichtlich und für jeden nachvollziehbar.

Bei den Belegen mit den Nummern 513/870, 619/870 und 653/5290 war jedoch auf der Rechnungsanschrift die Straße der Schule (Hollerweg) und nicht die des Fördervereins (Lindenstraße). Hier ist in Zukunft darauf zu achten und gegebenenfalls eine neue Rechnung anzufordern.

Stellungnahme:

Keine Stellungnahme notwendig, da keine Beanstandungen von Seitens des Rechnungsprüfungsausschusses.

Örtliche Rechnungsprüfung der Verwaltung

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
2560	0.4609.5620. Petra Warmuth	12299	Döring Ellen Wilhelm-Leuschner-Str. 15 64850 Schaafheim	Auslagenerstattung Fernstudium Fitnesstrainer B-Lizenz (inkl. C-Lizenz)	696,18 €	Hat das etwas mit der Tätigkeit im Jugendtreff zu tun?

Stellungnahme von Antonia Müller

Ellen Döring plant für den Jugendtreff einen kleinen Geräteraum und das Angebot von kostenfreien Trainingsstunden für Jugendliche.

Hierzu benötigt sie die Trainerlizenz.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
2615	0.7000.5151 Kirstin Reis	6252	Rockstroh Reinigungs-Service GmbH Obere Mühle 8 74906 Bad Rappenau	Rg.-Nr. 245195 - Sinkkastenreinigung 2023, Ausgeführt 06.03.2023 - 10.03.2023	5.048,34 €	Rechnung wurde direkt vom Bauhof gekürzt und nur der reduzierte Betrag wurde überwiesen.

Stellungnahme von Thomas Stein

Die Schlitzweimer wurden aus dem Lagerbestand des Bauhofes verwendet. Deshalb wurde die Verrechnung der Eimer gestrichen.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer

3692	0.7622.5400 Kirstin Reiss	7482	BayWA AG Würzburg Nürnberger Str. 133 97076 Würzburg	Rg.-Nr. 6541764999 - Premium-Heizöl für Bürgerhaus Soden	7.975,26 €	Wie hoch ist der Heizölbedarf im BH Soden? Innerhalb von einem Jahr wurden 16.850 Liter geliefert.
8105	0.7622.5400 Kirstin Reiss	8287	Roth Adolf GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 7 35398 Gießen	Rg.-Nr. 7661921 - Heizöl Bürgerhaus Soden	9.741,64 €	

Stellungnahme von Lara Sommer

Der Jahresverbrauch liegt bei ca. 10.500 Litern. Aufgrund der Energiekrise haben wir den Tank des Bürgerhauses überdurchschnittlich gefüllt, damit wir bei einem Notstand aus unserem Tank für andere Objekte (z. B. Kindergärten) Heizöl entnehmen können. Da der Heizöltank des Bürgerhauses mit 20.000 Litern das größte Fassungsvermögen hat, wurde die Notfallreserve ans Bürgerhaus Soden geliefert.

AO	Haushalts- stelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
3800	0.1191.1000 Norbert Seitz	12429	Altunsoy Mert Mühlweg 25 63834 Sulzbach a.Main	Gewerbeanmeldung	25,00 €	Was für ein Gewerbe wurde angemeldet?
3797	0.1191.1000 Norbert Seitz	2335	Neidhart Udo Hansaring 7 63843 Niedernberg	Gewerbeanmeldung	25,00 €	Hier fehlt auch das Gewerbe, oder muss das grundsätzlich nicht angegeben werden?

Stellungnahme von Andrea Leimeister

Der Markt Sulzbach a.Main nutzt für die Gewerbean-, -um und -abmeldungen das GEWAN-Gewerbeportal für bayerische Behörden, Wirtschaftskammern und Anbieter von Gewerbeprogrammen. Dieses wird bereitgestellt vom IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Wir nutzen dieses Programm und drucken die Rechnungen aus, wie diese durch das Landesamt vorgegeben sind. Grundsätzlich ändern wir an den Rechnungen nichts, da für die Gewerbetreibenden die Rechnung so ausreicht. Sollte es vom Rechnungsprüfungsausschuss jedoch gewünscht werden, kann ich gerne nachfragen, ob das möglich ist.

Zu AO 3800: Mert Altunsoy, nicht eingetragenes Einzelunternehmen,
Erbringung von Dienstleistungen IT/Elektronik.

Zu AO 3797: Udo Rainer Neidhart, nicht eingetragenes Einzelunternehmen,
Verk. Von Textilien, Möbeln, Kinderwagen, Spielzeug
(Babyfachmarkt).

AO	Haushalts- stelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4164	0.4609.5000 Petra Warmuth	5710	Korn-Haustechnik Bietstr. 23 63843 Niedernberg	Rg.-Nr. 00129/23 - Austausch Dichtungen am Ölkessel - Jugendtreff Sulzbach	456,60 €	In Rechnung steht Anmerkung „Öllagerung und Entnahme entspricht nicht der AwSV“ – ggf. überprüfen

Stellungnahme von Lara Sommer

wird erledigt.

AO	Haushalts- stelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4218	1.0600.9450 Norbert Seitz	5827	Schmitt & Orschler GmbH & Co. KG Daimlerstr. 7 63741 Aschaffenburg	Rg.-Nr. GVRG-23- 1010120 - Sikk Cetol HLS extra, Acryl Sprühlack für Rathaus	139,44	Wo wurde der Sprühlack angewendet?

Stellungnahme von Thomas Stein

Renovierung Heizkörper Rathaus

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4258	0.7624.5400 Kirstin Reiss	7482	BayWA AG Würzburg Nürnberger Str. 133 97076 Würzburg	Rg.-Nr. 6540566713 - Heizöl für BH Dornau	4.956,23 €	Benötigt das Bürgerhaus Dornau im Jahr 9468 Liter Heizöl?
8106	0.7624.5400 Kirstin Reiss	8287	Roth Adolf GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 7 35398 Gießen	Rg.-Nr. 7661920 - Heizöl Bürgerhaus Dornau	4.918,15 €	

Stellungnahme von Lara Sommer

Das Bürgerhaus Dornau hat einen jährlichen Heizölverbrauch zwischen 6.500 und 7.000 Litern.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4442	0.0600.6322 Norbert Seitz	5682	AKDB Hansastr. 16 80686 München	Rg.-Nr. RE 6761600000/116/022/2023 - Outsourcing RZ- BETRIEB AKDB VERFAHREN	88.990,07 €	Wie kann ich das Verstehen?

Stellungnahme von Alex Limbach

Die Rechnung betrifft die Nutzung der AKDB Verfahren im Outsourcing.

Die genutzten Softwareprogramme sind in der Rechnung aufgelistet bzw. die bestehenden Verträge und werden je nach Einwohner abgerechnet. Falls eine Aufstellung für alle genutzten Verfahren gewünscht wird, müsste diese von der EDV-Abteilung zusammengestellt werden.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
4517	0.7200.5180 Kirstin Reiss	6136	Schuck Container, Recycling GmbH Zwischen den Wegen 15 63820 Elsenfeld	Rg.-Nr. 23-2305 - Betreibung des Kompostplatzes - 2. Halbjahr 2022	7.450,00 €	Rechnung wurde erst im Jahr 2023 erstellt.

Stellungnahme von Thomas Stein

Firma Schuck hatte Rechnungsstellung im Jahr 2022 vergessen. Dies wurde bei der Rechnungsstellung für das 1. Halbjahr 2023 festgestellt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5543	0.7623.5000 Kirstin Reiss	6604	Kalkwerke Fliesenstudio GmbH Ottostr. 8 -10 63741 Aschaffenburg	Rg.-Nr. RAK 3089550 - Velux Solar-Rolladen für Hort Soden	1.531,03 €	Warum wurde das Sonnensegel nicht auf den Horst gebucht?

Stellungnahme von Björn Heck

Ein Sonnensegel gibt es überhaupt nicht. Hier wurden lediglich die beiden Dachfenster bzw. z.T. die Fenster im OG mit innenliegendem Plissee nachgerüstet. HHST wurde von Kämmerei eingetragen.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5562	0.7719.6320 Kirstin Reiss	1603	Markt Sulzbach a.Main Hauptstr. 36 63834 Sulzbach a.Main	Rg.-Nr. 215 - Holz für Bauhof - interne Verrechnung	556,92 €	Für was wurde das Holz gebraucht?

Stellungnahme von Lara Sommer

Aus dem Holz wurden durch den Bauhof Bänke für Außenanlagen und Friedhöfe gefertigt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
5852	0.7623.5000 Kirstin Reiss	12553	Schüßler Raumaustattung Schwabenstr. 4 63811 Stockstadt	Rg.-Nr. 2202297 - Lieferung und Montage Waben Plissees für Hort Soden / Altes Rathaus	2.156,28 €	Warum wurde der Sonnenschutz nicht auf den Hort gebucht?

Stellungnahme von Björn Heck

HHST wurde von Kämmerei eingetragen

Anmerkung von Antonia Müller

Die Plissees sind fest im Gebäude montiert, deshalb wurden diese auf Gebäudeunterhalt gebucht.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
7763	0.4608.5400 Petra Warmuth	8287	Roth Adolf GmbH & Co. KG Gottlieb-Daimler-Str. 7 35398 Gießen	Rg.-Nr. 7651128 - Heizöl für Altes Rathaus und Jugendtreff Soden	4.216,35 €	Anteil vom Jugendtreff wirklich mehr als ein Drittel?

Stellungnahme von Lara Sommer

Mir ist aufgefallen, dass das Heizöl „nur“ auf die Haushaltsstelle des Alten Rathauses und des Jugendtreffs gebucht wird. Bisher wurde der Betrag jeweils zur Hälfte gebucht. Da dort aber auch der Hort Räumlichkeiten hat, habe ich vorgeschlagen, dass die Kosten auch auf den Kindergarten aufgeteilt werden. Unterzähler gibt es nicht, daher ist eine exakte Kostenaufteilung nicht möglich. Die Kosten wurden aus diesem Grund gedrittelt.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
8845	0.7200.5180 Kirstin Reiss	2875	Hefter Transport GmbH Dr.-Albert-Hoffa-Str. 10 63834 Sulzbach a.Main	Rg.-Nr. 241224 - Transport vom Schotterwerk, Frostschutz 0/32, Vorabsiebung	1.462,02 €	Warum wurde uns auf der Rechnung Mautgebühren berechnet?

Stellungnahme von Thomas Stein

Früher gab es Diesel- und Mautzuschlag. Dieselszuschlag wurde inzwischen wiederingestellt. Mautzuschlag bleibt wie bei den Mitbewerbern bestehen.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
9439	0.0600.6530 Norbert Seitz	5692	Tübel GmbH – Druckerei Philipp-Kachel-Str. 2 63911 Klingenberg	Rg.-Nr. 114698 - Einstellen des Amts- und Mitteilungsblatt der Gem. Sulzbach ins Internet 2023	1.213,80 €	Der Preis wurde noch mit Peter Maurer ausgehandelt. Jetzt haben wir einen neuen Bürgermeister. Lohnt es sich, nachzuverhandeln?

Stellungnahme von Gabi Liebmann

Es laufen gerade Verhandlungen mit der Druckerei Tübel über dieses Thema und auch hinsichtlich der Ausweitung der digitalen Angebote.

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
9676	0.7200.6799	2	Markt Sulzbach a. Main	Kompostplatz - Innere	5.361,97 €	Wer legt die

	Kirstin Reis		Kasse Hauptstr. 36 63834 Sulzbach a.Main	Verrechnung 2023		prozentuale Verteilung der Entgelte fest?
--	-----------------	--	--	------------------	--	--

Stellungnahme von Antonia Müller

Die prozentuale Verteilung der Personalkosten bestimmt sich gemäß dem tatsächlichen Jahresarbeitszeitanteil des Mitarbeiters im jeweiligen Bereich.

Die Stunden eines jeden Bauhofmitarbeiters werden monatlich den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zugeordnet. Am Jahresende ergibt sich eine Gesamtübersicht. Im vorliegenden Fall war Herr Aulbach in 2023 0,90 % seiner gesamten Jahresarbeitszeit im Bereich Kompostplatz eingesetzt. Daher wird auch dieser Anteil seiner Jahresbruttopersonalkosten auf die entsprechende Haushaltsstelle umgebucht

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17.06.2024

Örtliche Rechnungsprüfung des Bauhofs

Am 17.06.2024 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Mitarbeitern Thomas Stein und Carlo Maidhof im Bauhof der Gemeinde getroffen, um diesen erstmalig zu begehen.

Zuerst waren wir im Hof des Bauhofs unterwegs und schauten uns die Hallen auf dem Gelände an. In einer Halle befindet sich eine Werkstattgrube. Hier können kleinere Reparaturen an den Fahrzeugen vom Bauhof selbst ausgeführt werden.

Der Bauhof verfügt über diverse Baumaschinen. Falls für gewisse Arbeiten ein Hubsteiger benötigt wird, wird dieser von der Gemeinde Kleinwallstadt ausgeliehen.

Auf dem Gelände befinden sich auch zwei große Silos. In denen wird das Trockensalz für den Winterdienst gelagert.

Das eine Silo ist ca. acht Jahre und das andere Silo ist bereits über 30 Jahre alt. Die Mitarbeiter des Bauhofs kontrollieren in regelmäßigen Abständen diese Silos ob an der Außenwand Risse sind. Diese Kontrolle findet lediglich augenscheinlich statt. Hier wird von Seiten des Rechnungsprüfungsausschuss befürwortet, eine Fachfirma zu beauftragen, die eine Prüfung der Silos vornimmt und prüft, ob die Sicherheit der Silos noch gewährleistet ist.

Laut dem Leiter des Bauhofs sind die Standardfahrzeug im Fuhrpark des Bauhofs die Pritschenfahrzeuge. Diese Fahrzeuge sind täglich im Einsatz.

Die Fahrzeuge des Bauhofs werden vor Ort im Bauhof betrank. Hierzu steht ein 2000 Liter Dieselfass mit Pumpe in einer offenen Halle. Die Dokumentation der Betankungen findet in einer Liste statt. Hier ist jeweils der km Stand, die getankten Liter und das Kfz-Kennzeichen des betankten Fahrzeugs einzutragen.

Im Bauhof selbst findet keine Inventur statt. Lediglich das Wasserwerk mit seinen Zählern uvm. unterliegt einer Inventur.

Im Bauhof werden auch Verkehrsschilder aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt an zwei verschiedenen Stellen. Die Baustellenbeschilderungen sind in der offenen Halle untergebracht. Die neuen Verkehrsschilder liegen verschlossen im Keller des Bauhofs.

Eine der vielen Aufgaben des Bauhofs ist die Kontrolle der Spielplätze. Die ist kaum zu bewältigen, daher sind an allen Spielplätzen Schilder mit der Nummer des Bauhofs angebracht. So können die Schadensmeldungen direkt an den Bauhof erfolgen.

Als der Rechnungsprüfungsausschuss die Werkstatthallen angeschaut hat, fiel auf, dass die Beleuchtung noch nicht auf LED umgestellt ist.

Auch war in verschiedenen Regalen noch die alte Weihnachtsbeleuchtung (für außen). Hier ist zu prüfen, ob diese noch benötigt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, kann dies gegebenenfalls entsorgt werden.

Die beiden Büros im Bauhof verfügen noch nicht über höhenverstellbare Schreibtische. Diese sind in den Haushalt für das Jahr 2025 mit einzuplanen.

Die Gasheizung im Bauhof ist in die Jahre gekommen und bringt im Winter nicht mehr die erforderliche Leistung. Hier sollte zeitnah geprüft werden, ob die Heizung mit Solar kombiniert werden kann. Zumal der Vertrag für die Einspeisung der Solaranlage demnächst ausläuft.

Der Leiter des Bauhofs lobte die gute und problemlose Zusammenarbeit mit der AMME.

Der Winterdienst in der Gemeinde erfolgt für die Ortsteile Dornau und Sulzbach durch die Mitarbeiter des Bauhofs. Der Einsatzplan hierfür wird frühzeitig bekannt gegeben. Es sind immer sechs Mann in einer Schicht. Somit hat jeder Mitarbeiter alle drei Wochen Winterdienst.

Für den Ortsteil Soden wird der Winterdienst über die Firma Kuhn abgedeckt. Kreisstraßen in Sulzbach, Soden und Dornau werden vom Kreis geräumt bzw. mit Salz bestreut.

Im Winter 2023/2024 benötigte die Gemeinde 30 Tonnen Trockensalz.

Um hier kostengünstig zu wirtschaften, wird das Salz wenn möglich im Sommer gekauft, da es zu diesem Zeitpunkt billiger ist.

Stellungnahme:

Es wurde jeweils vor Ort Stellung genommen. Eine weitere Stellungnahme war nicht notwendig.

Örtliche Rechnungsprüfung der Bücherei

Frau Ebert und Frau Reis sind am 17.06.2024 zur Rechnungsprüfung für das Jahr 2023 erschienen.

Entgegen unserer Empfehlung aus dem Jahr 2022 und der Umsetzung im Jahr wurden die Kassenbuchungen mit dem Auszug der Barkassenbuchung nicht ans Rathaus gegeben. Somit waren erneut nicht alle Einnahmen und Ausgaben über die Haushaltsstelle im Rathaus gebucht.

Für das Jahr 2024 wird im Juli das erste halbe Jahr abgerechnet und im Anschluss erfolgt die Abrechnung mit der Gemeinde vierteljährlich.

Die Käufe aus freien Mitteln sind über den Markt direkt abgerechnet worden.

Da die Bücherei kein eigenes Bankkonto hat, können die Beiträge der Mitglieder nur in Bar kassiert werden. Hier ist mit der Gemeinde eine Lösung für eine bargeldfreie Bezahlung zu suchen.

Stellungnahme der Bücherei:

Es war unser Versäumnis, die Buchungen des Jahres 2023 nicht im Rathaus vorzulegen.

Wir rechnen unsere Ausgaben ab dem Jahr 2024 vierteljährlich mit der Gemeinde ab.

Die nächste Abrechnung erfolgt Anfang Oktober für die Monate Juli-September 2024.

Da wir vermehrt darauf angesprochen werden, wäre es schön, wenn zeitnah eine Lösung zur bargeldlosen Zahlung der Mitgliederbeiträge gefunden werden könnte.

Stellungnahme Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.10.2024

Der Großteil der Mitgliederbeiträge soll auf Abbuchung umgestellt werden. Barzahlungen sollen aber weiterhin möglich sein. Künftig sollen durch die Bücherei SEPA-Mandate ausgegeben werden. Die Marktkasse wird die Bücherei hierbei unterstützen. Die Beiträge können dann abgebucht werden.

Gegebenenfalls kann die Abbuchungsfälligkeit auf den 01.01. eines Jahres festgelegt werden. Die Satzung der Bücherei ist entsprechen zu prüfen.

Geprüft werden soll auch, ob der e.V. ein eigenes Konto führen kann.

Örtliche Rechnungsprüfung der Verwaltung

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
1148	0.1300.6520 Anja Dissler	11233	Telekom / T-Systems Bahnhofstr. 100 97067 Würzburg	Telefonrechnung 01/23 Rg.-Nr. 7324354701 - Buchungskonto 561 340 1697	73,72 €	
1508	0.1300.6520 Anja Dissler	11233	Telekom / T-Systems Bahnhofstr. 100 97067 Würzburg	Telefonrechnung 02/23 Rg.-Nr. 7341112528 - Buchungskonto 561 340 1697	73,72 €	Welcher Anschluss? Wer nutzt?
2232	0.1300.6520 Anja Dissler	11233	Telekom / T-Systems Bahnhofstr. 100 97067 Würzburg	Telefonrechnung 03/23 Rg.-Nr. 7357385121 - Buchungskonto 561 340 1697	73,72 €	

Stellungnahme von Lara Sommer

Für jede Rechnung dieses Buchungskontos der Telekom wird künftig ein Deckblatt mit der Kostenaufstellung erstellt und vor die Rechnung gesannt. Folgende Objekte werden in der Rechnung abgerechnet:

06028 995095	FFW Soden
06028 9712-0	Rathaus
06028 3590	FAX Rathaus
06028 997678	BH Dornau
06028 9959640	FFW Dornau
06028 997880	AKDB-Leitung

AO	Haushaltsstelle	FAD	Name	AO Grund	Betrag	Bemerkung Prüfer
2733	1.8180.3600 Elmar Hefter	12394	PricewaterhouseCoopers GmbH WPG Kapelle-Ufer 4 10117 Berlin	Zuwendung des Bundes für Beratungsleistungen zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrep	36.663,74 €	Für was gibt es diese Zuwendung?

Stellungnahme von Alex Limbach

Bundes-Förderprogramm Breitbandausbau bei Kommunen – Beratungsleistungen von IKT
Damals wurde eine Markterkundung für Sulzbach durchgeführt und von IKT ein Masterplan für Sulzbach.

Beschluss:

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2023 des Marktes Sulzbach a. Main wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0

Anwesend:	6
Persönlich beteiligt:	0

Gremium: **Marktgemeinderat**

Datum: **12.12.2024**

TOP: 7 **Vollzug der Art. 102 und 103 der Gemeindeordnung (GO);
Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 (Entlastung)**

Sachverhalt:

Vorberaten vom RPA am 21.10.2024

Beschluss:

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2023 des Marktes Sulzbach a. Main wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: I/141/2024

Federführung: Referat I	Datum: 04.12.2024
Bearbeiter: Alexander Limbach	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat	12.12.2024	öffentlich

Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Bestimmung eines neuen Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

Sachverhalt:

Frau Kirstin Reis hat mit Schreiben vom 23.10.2024 ihren Rücktritt als Vorsitzende des RPA eingereicht. Sie bleibt aber weiterhin Mitglied im Ausschuss.

Nach Art. 103 Abs. 2 GO bestimmt der Marktgemeinderat (MGR) aus der Mitte des RPA ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden.

Herr Marco Schneider aus der Fraktion Grüne/ÖDP/ZAG hat sich bereit erklärt, den Vorsitz des RPA zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat bestimmt Herrn Marco Schneider als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: IV/344/2024

Federführung: Referat IV	Datum: 27.11.2024
Bearbeiter: Alexander Limbach	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat	12.12.2024	öffentlich

**Sozialkreis Sulzbach a.Main;
Antrag vom 17.11.2024 auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2025**

Sachverhalt:

Der Sozialkreis Sulzbach e.V. beantragte mit Schreiben vom 17.11.2024 eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main gewährt dem Sozialkreis Sulzbach e.V. aufgrund des Antrages vom 17.11.2024 ohne jegliche Rechtsanerkennung für das Jahr 2025 eine Zuweisung in Höhe von 7.500 €.